

# Gesetzeskunde

Skript

**MEDIUS**

# „Das Wohl des Volkes soll das oberste Gesetz sein.“

Marcus Tullius Cicero

## Version 2.12

Autor: Mechtild Kraan – Ergänzungen von Daniel Stark & Paul Reiter

Dieses Werk - oder Teile daraus – sind ausschließlich zur schulinternen Nutzung zugelassen und dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form – elektronisch, fotomechanisch, auf Tonträger oder sonst wie - übertragen und/oder an Dritte weitergegeben werden ohne die schriftliche Genehmigung der

Medius Rheinland L.D. eGmbH  
vertretungsberechtigte Gesellschafter: Lena Schütz-Kraan & Daniel Stark  
Holbeinstraße 6  
50733 Köln  
Telefon: 0221-50055031  
E-Mail: [info@medius-rheinland.de](mailto:info@medius-rheinland.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>WICHTIGE GESETZE &amp; VERORDNUNGEN</b>	<b>3</b>
1	DAS HEILPRAKTIKERGESETZ	3
1.1	DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG	4
2	INFEKTIONSSCHUTZGESETZ	4
3	HEBAMMENGESSETZ	5
4	GESETZ ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZAHNHEILKUNDE (ZAHNHEILKUNDEGESETZ)	5
5A	ARZNEIMITTELGESETZ (AMG)	5
5B	ARZNEIMITTELVORORDNUNG (AMG)	5
6	BETÄUBUNGSMITTELGESETZ	6
7	RÖNTGENVERORDNUNG	6
8	BESTATTUNGSGESETZ NRW JUNI 2003	6
9	STRAFPROZESSORDNUNG (STPO)	7
10	SONSTIGES IN KÜRZE	7
<b>B</b>	<b>PFLICHTEN DER HEILPRAKTIKER – DAS, WAS MAN NICHT UNTERLASSEN SOLLTE</b>	<b>9</b>
1	ERÖFFNUNG EINER PRAXIS	9
2	BERUFSORDNUNG (BOH – BERUFSORDNUNG FÜR HEILPRAKTIKER)	9
3	PFLICHTEN EINES HEILPRAKTIKERS/IN	9
<b>C</b>	<b>INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)</b>	<b>13</b>
1.	ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	13
2.	ABSCHNITT: KOORDINIERUNG UND EPIDEMISCHE LAGE VON NATIONALER TRAGWEITE	15
3.	ABSCHNITT: ÜBERWACHUNG	17
4.	ABSCHNITT: VERHÜTUNG ÜBERTRAGBARER KRANKHEITEN	22
5.	ABSCHNITT: BEKÄMPFUNG ÜBERTRAGBARER KRANKHEITEN	23
6.	ABSCHNITT: ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR SCHULEN + ANDERE GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN	25
8.	ABSCHNITT: GESUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL BEIM UMGANG MIT LEBENSMITTELN	27
9.	ABSCHNITT: TÄTIGKEITEN MIT KRANKHEITSERREGERN	27
10.	ABSCHNITT: STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN	28
11.	KINDERKRANKHEITEN, DIE IM IFSG ERWÄHNT SIND	28
12.	DURCHFALLERKRANKUNGEN, DIE IM IFSG ERWÄHNT SIND	28
13.	HÄUFIGE NOSOKOMIALE INFESTIONEN	29
<b>D</b>	<b>FRAGENKATALOG</b>	<b>30</b>

# A Wichtige Gesetze & Verordnungen

## 1 Das Heilpraktikergesetz

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) wurde am 17. 2. 1939 erlassen.

**§ 1 (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.**

**(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.**

**(3) Wer die Heilkunde ausüben will, erhält diese Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen, er führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.**

**§ 3** Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt **nicht** zur Ausübung der **Heilkunde im Umherziehen**.

**§ 5** Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 5a (1)** Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

**(2)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

**§ 6** Die Ausübung der **Zahnheilkunde** fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

**§ 7** Der Reichsminister des Innern erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## 1.1 DIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

1. DVO zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HPG), vom 18. Februar 1939

2. DVO vom 3. Juli 1941

Aufgrund des § 7 des Heilpraktikergesetzes vom 17.2.39 wird verordnet:

### §2 (1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

- a) wenn der Antragsteller das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat,
- d) wenn er nicht mindestens **abgeschlossene Volksschulbildung** nachweisen kann,
- f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die **sittliche Zuverlässigkeit** fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
- g) wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen **Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht** die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,
- h) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine **Gefahr für die Volksgesundheit** bedeuten würde.

### §3 (1) Über den Antrag entscheidet die **untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.**

- (2) Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses.

### §7 (1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden.

- (3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 ist der Gutachterausschuss zu hören.

### § 11 (1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist ... der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident und im übrigen die oberste Landesbehörde.

## 2 Infektionsschutzgesetz

Siehe Extrakapitel weiter unten.

## 3 Hebammengesetz

Das **Hebammengesetz** bestimmt, dass Geburtshilfe nur von Ärzten/Ärztinnen und Hebammen/Entbindungspflegern geleistet werden darf.

Zur Geburtshilfe zählt die Überwachung vom Beginn der Wehen an oder „wenn das Wasser bricht“ (Abgang von Fruchtwasser), Hilfe beim Geburtsvorgang selbst und die Überwachung des Wochenbettes. Das Ende des Wochenbettes wird von der behandelnden Hebamme festgesetzt, es dauert in der Regel 8-10 Tage.

💡 *Im Notfall ist natürlich jede/r zur Hilfeleistung verpflichtet*

## 4 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz)

Das **Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde** besagt

- § 1 (1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Approbation als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (3) Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige, auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.  
(In der Prüfungspraxis bedeutet das, wir schauen in den Mund und erkennen die wichtigsten Krankheiten, aber wir behandeln keine Erkrankungen der Mundhöhle.  
Die Mundhöhle beginnt an den Lippen innen und geht bis zu den Tonsillen, die Tonsillen dürfen wir wieder behandeln.

## 5a Arzneimittelgesetz (AMG)

**Das Verschreiben rezeptpflichtiger Arzneimittel ist nach dem Arzneimittelgesetz vom 24. 8. 1976, zuletzt geändert am 02.09.2015 nur Ärzten und Zahnärzten erlaubt.**

§ 48: Arzneimittel, die... (meint rezeptpflichtige Medikamente)... dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahn- oder tierärztlichen Verordnung an Verbraucher abgegeben werden.

## 5b Arzneimittelverordnung (AMG)

§ 5 regelt Verschreibungspflicht homöopathischer Mittel: alle ab D4, (per Rechtsverordnung durch das Bundesministerium)  
Ausnahme: Die Arzneimittel, die im BTM-Gesetz stehen

§ 43 direkt verwenden, nicht aber Medikamente abgeben (= außer Haus)

Hp dürfen kostenlos ein Muster abgeben (8-te Arzneimittelgesetznovelle).

Hp dürfen nicht Medikamente besorgen und entgeltlich oder unentgeltlich abgeben.

- Das heißt, der Heilpraktiker verordnet nur Medikamente, die entweder freiverkäuflich oder apothekenpflichtig aber nicht verschreibungspflichtig sind. Ob ein Medikament verschreibungspflichtig ist, kann man in Listen nachlesen, z.B. rote Liste – RP.
- Aufhebung der Verschreibungspflicht für Heilpraktiker für Dexamethason (schnell wirkende Glukokortikoide) und Epinephrin (Adrenalin verdünnt) in begrenzten Mengen für Heilpraktiker, für die „Notfallbehandlung schwerer anaphylaktischer Reaktionen beim Menschen nach Neuraltherapie bis zum Eintreffen des Notdienstes“.  
Laut FH sind Apotheken berechtigt, diese Medikamente bei Vorlage des Personalausweises und der Erlaubnisurkunde und Nennung des Anwendungszwecks auszuhändigen.  
Abgegeben werden Fertigspritzen mit Dexamethason zu je 40 mg Wirkstoff max. 3 Packungseinheiten und Autoinjektoren Epinephrin in Packungsgrößen von einer Einheit.

§ 13 sinngemäß: Hp dürfen Arzneimittel für die als Bedarf derr Kunst (Arzneimittelbücher) herstellen und

## 6 Betäubungsmittelgesetz

Nach dem **Betäubungsmittelgesetz vom 2. 3. 1974** ist das Verordnen von Betäubungsmitteln nur Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten erlaubt.

Ein Heilpraktiker macht sich bereits durch die Verordnung eines Betäubungsmittels strafbar!

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die homöopathischen Zubereitungen von **Opium ab D6 und Papaver somniferum ab D4**.

Wichtige BTM sind z. B.: Opium, Methadon, Levomethadon, Dilaudid.

## 7 Röntgenverordnung

Am 30. April 2003 wurde eine neue Röntgenverordnung erlassen, die die Inbetriebnahme einer Röntgenanlage ohne Ausnahme an die Bedingung knüpft, dass der Betreiber oder sein Strahlenschutzbeauftragter Arzt oder Zahnarzt ist.

## 8 Bestattungsgesetz NRW Juni 2003

Leichenschau (Feststellung des Todes), Ausstellung von Totenscheinen sowie von Leichenpässen (Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Überführung von Leichen) werden nur von Ärzten durchgeführt.

## 9 Strafprozessordnung (StPO)

Untersuchungen und Blutproben durch Ärzte dürfen bei strafbaren Handlungen nach StPO § 81a angeordnet werden. Das bedeutet für den Heilpraktiker z.B., dass er nach einem Verkehrsunfall keine Blutabnahme zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration durchführt.

## 10 Sonstiges in Kürze

💡 *Das sind nicht alle gesetzlichen Bestimmungen, aber diejenigen, die bisher geprüft wurden.*

- **Medizinproduktegesetz (MPG)**

Das MPG befasst sich mit medizinischen Produkten soweit sie nicht Arzneimittel sind und regelt EU-weit Güte der und Umgang mit diesen Geräten, z.B. Spritzen, Akupunkturnadeln, Verbandmaterial, Behältnisse, Untersuchungsgeräte und medizinisch technische Geräte wie Ozongeräte u.v.m. Die Kennzeichnung CE (conformitee europeenne, europäische Übereinstimmung) ist das für alle neuen Geräte erforderliche Gütesiegel. -> alle 2 J. Wartung.

Medizinische Geräte, die in § 7 MPG gelistet sind, z.B. unblutiges Blutdruckmessgerät, elektrisches Fieberthermometer, Reizstromgeräte... müssen in einem Medizinproduktebuchnotiert sein mit Nachweis über Funktionsprüfung, Schulung von Mitarbeitern, Kontrollterminen, Fehlern, Verantwortlichen.

Jeder Praxisinhaber führt ein Bestandsbuch, in dem alle Geräte verzeichnet sind mit Bezeichnung, Typ, Angabe von Hersteller, Kaufdatum, CE-Nummer, nächster sicherheitstechnischer Kontrolle.

Das MPG verweist auf weitere Rechtsverordnungen, z. B. Medizinprodukte Betreiberverordnung und für Altgeräte auch auf die Eichordnung.

- **Medizinprodukte-Betreiberverordnung**

§ 2 Manche Medizinprodukte dürfen nur nach Schulung angewendet werden. Der Praxisinhaber ist dafür verantwortlich, dass Mitarbeiter so geschult sind, dass eine sachgerechte Handhabung gewährleistet ist.

Unverzügliche Meldung an das Bundesinstitut für Arzneimittel u. Medizinprodukte auf speziellen Formularen, wenn bei der Handhabung des Gerätes es zu einem schwerwiegenden Gesundheitsschaden gekommen ist oder beinahe gekommen wäre.

Auch bei fehlerhafter Gebrauchsanweisung mit möglichen schwerwiegenden Folgen.

Sicherheitstechnische Kontrollen und messtechnische Kontrollen sind erforderlich, z.

B. das Blutdruckmessgeräte müssen alle zwei Jahre geprüft werden.

- **Eichgesetz und Eichordnung**

- gelten nur für Altgeräte, die vor 1994 zugelassen wurden: Messgeräte dürfen nur verwendet werden,

wenn sie geeicht sind: Blutmischpipetten

Zellenzählkammern

wenn sie zugelassen sind: Blutsenkungsröhrchen

- **Psychotherapeutengesetz**  
Psychotherapeut/In dürfen sich nur nennen: Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten/Innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Innen mit entsprechenden Zusatzausbildungen.  
Hp dürfen dennoch psychotherapeutisch arbeiten.
- **Zwangseinweisung**  
HP muss bei Gefahr schwerer Straftaten diese nach § 323c und § 138 StGB anzeigen.  
Nach dem Psych KG (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen) kann bei großer Gefahr für sich selbst, andere oder erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung jemand zwangseingewiesen werden.  
Bei Gefahr im Verzug ist zur Unterstützung die Polizei anzufordern (112). Ansonsten ruft man beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Ordnungsamtes an. Dies leitet die Maßnahme ein.  
Notwendig ist das Attest eines psychiatrisch gebildeten Arztes und innerhalb einer begrenzten Frist (24 Stunden) ein amtsrichterlicher Beschluss auf der Basis des ärztlichen Attests, andernfalls ist die Person wieder zu entlassen.
- **Sozialgesetzbuch**  
HP können nicht auf Krankenschein abrechnen.
- **Rehabilitationsgesetz**  
Leistungen von Hp werden nicht durch die Versicherungen bezahlt.
- **StGb § 174c: Sexueller Missbrauch**  
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses führt zu Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe und gilt als besonders schwerer Missbrauch, weil eine Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses vorliegt.
- **Schwangerschaftsabbruch**  
StGb § 218 und § 218 a (nicht strafbar, wenn...und dürfen dann von Ärzten durchgeführt werden)
- **Embryonenschutzgesetz**  
Nur ein Arzt darf eine künstliche Befruchtung vornehmen.
- **Kastrationsgesetz**  
Kastration nur von Ärzten und nur unter best. Voraussetzungen
- **Transplantationsgesetz**  
Die Durchführung von Transplantationen ist nur Ärzten gestattet
- **Transfusionsgesetz**  
Die Durchführung von Bluttransfusionen ist nur Ärzten gestattet  
§28 Ausnahme bei geringfügigen Blutmengen zu diagnostischen Zwecken und homöopathischen Eigenbluttherapie.

# B Pflichten der Heilpraktiker – das, was man nicht unterlassen sollte

## 1 Eröffnung einer Praxis

Eine Praxis muss angemeldet sein beim Gesundheitsamt und beim Finanzamt. Es müssen die Anschrift der geplanten Niederlassung und die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorgelegt werden. Falls es Angestellte gibt, muss dies der Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

## 2 Berufsordnung (BOH – Berufsordnung für Heilpraktiker)

Die Heilpraktikerberufsverbände haben sich auf eine Berufsordnung geeinigt. In der Berufsordnung sind grundlegende Rechte und Pflichten der Heilpraktiker aufgelistet. Es handelt sich nicht um eine rechtsverbindliche Verpflichtung, allerdings kann die Berufsordnung in Gerichtsprozessen zur Beurteilung des üblicherweise zu erwartenden Verhaltens herangezogen werden, daher hat sie normative Kraft.

## 3 Pflichten eines Heilpraktikers/In

Die Pflichten ergeben sich aus unterschiedlichen Gesetzen und der Rechtsprechung in einzelnen Fällen. Darüber hinaus haben sich einzelne Heilpraktikerverbände Richtlinien ihres Verhaltens gegeben. Hier wird vor allem Bezug genommen auf die ethischen Richtlinien des Fachverbandes deutscher Heilpraktiker (FDH).

### **Behandlungspflicht**

Ein Heilpraktiker kann jede Behandlung außer im Notfall ablehnen.

### **Erste-Hilfe**

Nach § 323 StGb muss jeder Mensch zumutbare Hilfe in einem Notfall leisten

### **Garantenpflicht**

Wenn es jedoch zu einer Absprache (juristisch ein Dienstvertrag) gekommen ist, muss die Person behandelt (garantiert) werden. Der Vertrag kann natürlich gekündigt werden, aber nicht „zur Unzeit“. Man darf einen notwendigen Hausbesuch z. B. nicht unterlassen.

## **Sorgfaltspflicht**

- Hp schuldet die erforderliche Sorgfalt in der Betreuung seiner Patienten (das ist mehr als die übliche Sorgfalt), das bedeutet, dass er nur arbeitet mit Methoden, die er beherrscht dass er weiterverweist an andere Therapeuten, wenn er an die Grenzen seiner Erkenntnisse und seines Könnens gelangt ist
- Der Hp arbeitet nach den hygienischen Standards, so wie sie durch DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie) bzw. das RKI (Robert-Koch-Institut) gesetzt sind. Bei invasiven Methoden sind an Hp`s die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Sorgfalt zu stellen wie an Allgemeinmediziner.
- Eine Fernbehandlung verstößt gegen die Sorgfaltspflicht.

## **Fortbildungspflicht**

Die Sorgfaltspflicht schließt regelmäßige Fortbildungen mit ein

## **Aufklärungspflicht**

- Die Aufklärungspflicht orientiert sich an dem Bild des Patienten als mündiger Bürger, der in Stand gesetzt werden soll, seine Situation zu beurteilen und ohne Druck (z. B: Zeitdruck) zu entscheiden. Das heißt, der Heilpraktiker informiert umfassend, rechtzeitig über Krankheit, Methoden der Diagnose und Behandlung, mögliche Nebenwirkungen, Risiken und Kosten und Dauer der Behandlung.
- Eine Aufklärung darf nur unterbleiben, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, nicht wenn nur unangenehme Gefühle zu erwarten sind, wie Verzweiflung und Hilflosigkeit.
- Bei unzureichender Aufklärung kann ein Hp zivilrechtlich für Folgen belangt werden, handelt es sich um Schäden nach Eingriffen, kann er sogar strafrechtlich belangt werden.
- Ein Patient kann allerdings ausdrücklich auf Aufklärung verzichten, er bestimmt den Umfang seiner Aufklärung.
- Eine Einwilligung des Patienten in die Behandlung ist erforderlich. Gegen seinen Willen darf niemand behandelt werden, Ausnahme ist Bewusstlosigkeit im Zusammenhang mit Selbsttötungsversuch.

## **Dokumentationspflicht**

- Der Heilpraktiker ist verpflichtet, seine Tätigkeit zu dokumentieren, die Anforderungen an ihn sind genau so streng wie an Ärzte.
- Empfohlen wird die Verwendung eines dokumentenechten Stiftes und eine lückenlose Dokumentation, bei der nicht nachträglich ergänzt werden kann. Dabei sind Datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen,

z.B. Schutz der Computerdaten durch Passwort oder entsprechende Aufbewahrung der Daten

- Die Dokumente sollten 10 Jahre aufgehoben werden.

Hat ein HP sich daran nicht gehalten, liegt die Beweispflicht im Klagfall bei ihm. Einsichtrecht des Patienten, er kann Kopien auf seine Kosten erhalten

## Schweigepflicht

- Die Schweigepflicht ergibt sich aus dem Grundgesetz Artikel 1 und 2, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

- Sie betrifft die Tatsache der Behandlung selbst sowie alles was im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt wird, auch solches, was zufällig bekannt wird.

- Sie erlischt nicht mit dem Tod.

- Sie gilt auch gegenüber Berufskollegen

### Ausnahmen:

- Die Schweigepflicht darf nur verletzt werden in einem Notstand für Leib und Leben. (§ 34 StGB), allerdings lässt sich daraus keine Verpflichtung zur Anzeige ableiten.

- Meldepflicht

- Die Schweigepflicht des Heilpraktikers ist nicht bei Strafprozessen geschützt. (Zivilrechtlich gibt es ein Zeugnisverweigerungsrecht).

Beim Verstoß gegen die Schweigepflicht kann der Heilpraktiker nicht strafrechtlich belangt, allerdings zivilrechtlich zum Schadensersatz verpflichtet werden.

## Meldepflicht

- Nach dem Infektionsschutzgesetz § 8 hat der Heilpraktiker den Verdacht, die Erkrankung und den Tod durch bestimmte Infektionskrankheiten, die in § 6 Absatz 1 stehen zu melden.

- Er meldet nach dem Medizinproduktegesetz, wenn durch die Anwendung von Medizinprodukten ein gefährlicher Unfall- oder Beinaheunfall geschehen ist (s.o.)

- Hp müssen, wenn sie Arbeitgeber sind, wie alle Arbeitgeber, einen Arbeitsunfall an die Berufsgenossenschaft melden.

- Vergiftungen sind von Ärzten zu melden, Heilpraktikern wird das nicht abverlangt.

## Verkehrssicherungspflicht

Die Praxis muss so ausgestattet sein, dass dort für Patienten und Mitarbeiter keine Verletzungsgefahr gegeben ist.

## Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufsordnung verlangt eine Berufshaftpflichtversicherung, aus Eigenschutz ist es absolut unerlässlich.

## **PS Werbung**

Kein Werbeverbot, aber irreführende Werbung und Heilversprechen sind nicht erlaubt (nach den ethischen Richtlinien)

## **Vertragspflicht**

HP muss Behandlungsvertrag mit Patienten machen nach BGB

## C

# Infektionsschutzgesetz z (IfSG)

vom 20. Juli 2000 - gültig ab 1.1.2001

## Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

#### §1 Zweck des Gesetzes

(1) **Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.**

(2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.

#### §2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

##### 1. Krankheitserreger

ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das beim Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann,

##### 2. Infektion

die Aufnahme eines Erregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,

##### 3. übertragbare Krankheit

eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,

### **3a. bedrohlich übertragbare Krankheit**

eine übertragbare Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsform oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann,

### **4. Kranker**

eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,

### **5. Krankheitsverdächtiger**

eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,

### **6. Ausscheider**

eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,

### **7. Ansteckungsverdächtiger**

eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,

### **8. nosokomiale Infektion**

eine Infektion mit lokalen oder systemischen Infektionszeichen als Reaktion auf das Vorhandensein von Erregern oder ihrer Toxine, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder einer ambulanten medizinischen Maßnahme steht, soweit die Infektion nicht schon vorher bestand,

### **9. Schutzimpfung**

die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen,

### **10. andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe**

die Gabe von Antikörpern (passive Immunprophylaxe) oder die Gabe von Medikamenten (Chemoprophylaxe) zum Schutz vor Weiterverbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten,

### **11. Impfschaden**

die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde,

### **12. Gesundheitsschädling**

ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können,

### **13. Sentinel-Erhebung**

eine epidemiologische Methode zur stichprobenartigen Erfassung der Verbreitung bestimmter übertragbarer Krankheiten und der Immunität gegen bestimmte übertragbare Krankheiten in ausgewählten Bevölkerungsgruppen

## 14. Gesundheitsamt

die nach Landesrecht für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde.

## 15. Leitung der Einrichtung

die Person, die mit den Leitungsaufgaben in der jeweiligen Einrichtung beauftragt ist; das betrifft auch

- a) die selbständig tätige Person für ihren Zuständigkeitsbereich selbst,
- b) die Person, die einrichtungsübergreifend mit den Leitungsaufgaben beauftragt ist,

## 16. personenbezogene Angabe

Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

## 2. Abschnitt: Koordinierung und epidemische Lage von nationaler Tragweite

### § 4 Aufgaben des Robert Koch-Institutes

(1) Das Robert Koch-Institut ist die **nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen.**

Dies schließt die Entwicklung und Durchführung epidemiologischer und laborgestützter Analysen sowie Forschung zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten ein.

...

(2) Das Robert Koch-Institut

1. erstellt im Benehmen mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden für Fachkreise als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstige Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten,
2. wertet die Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und meldepflichtigen Nachweisen von Krankheitserregern, die ihm nach diesem Gesetz und nach § 11 Absatz 5, § 16 Absatz 4 des IGV-Durchführungsgesetzes übermittelt worden sind, infektionsepidemiologisch aus,
3. stellt die Ergebnisse der infektionsepidemiologischen Auswertungen den folgenden Behörden und Institutionen zur Verfügung:
  - a) den jeweils zuständigen Bundesbehörden,
  - b) dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr,
  - c) den obersten Landesgesundheitsbehörden,
  - d) den Gesundheitsämtern,
  - e) den Landesärztekammern,
  - f) dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen,
  - g) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
  - h) dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und
  - i) der Deutschen Krankenhausgesellschaft,

4. veröffentlicht die Ergebnisse der infektionsepidemiologischen Auswertungen periodisch und
5. unterstützt die Länder und sonstigen Beteiligten bei ihren Aufgaben im Rahmen der epidemiologischen Überwachung nach diesem Gesetz.

## 3. Abschnitt: Überwachung

### § 6 Meldepflichtige Krankheiten

#### (1) Namentlich ist zu melden

##### 1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

Aviäre Influenza (§15, §6 Status)

Botulismus

Cholera

Diphtherie

humaner spongiformer Encephalopathie, außer familiär hereditärer Formen

akuter Virushepatitis

enteropathisch enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)

virusbedingtem hämorrhagischen Fieber

Masern

Meningokokken - Meningitis oder -Sepsis

Milzbrand

Mumps

Pertussis

Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)

Pest

Röteln einschließlich Rötelnembryopathie

Tollwut

Typhus abdominalis/Paratyphus

Windpocken

Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

##### 1a. die Erkrankung und der Tod in Bezug auf folgende Krankheiten:

- a) **behandlungsbedürftige Tuberkulose**, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
- b) **Clostridioides-difficile-Infektion** mit klinisch schwerem Verlauf;  
ein klinisch schwerer Verlauf liegt vor, wenn ...

##### 2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn

- a) eine Person betroffen ist, die eine **Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1** ausübt,
- b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein **epidemischer Zusammenhang** wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

##### 3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer **Impfreaktion** hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,

##### 4. die Verletzung eines Menschen durch ein **tollwutkrankes**, -verdächtiges oder-ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,

##### 5. der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod, in Bezug auf eine **bedrohliche übertragbare Krankheit**, die nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig ist.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8....und § 9....zu erfolgen (**das meldet auch der HP**).

(2) Dem Gesundheitsamt ist ... zu melden, wenn Personen an einer **subakuten sklerosierenden Panenzephalitis infolge einer Maserninfektion** erkranken oder versterben.... Oder wenn Personen, die an einer **behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose erkrankt sind, eine Behandlung verweigern oder abbrechen**. (HP meldet nicht)

(3) Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich **das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen**, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung hat.... (Hp meldet nicht)

## § 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

(1) **Namentlich** ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis **zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen**:

1. Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich
2. Bacillus anthracis
3. Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
4. Borrelia recurrentis
5. Brucella sp.
6. Candida auris (in Blut oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
7. Campylobacter sp., darmpathogen
8. Chlamydia psittac
9. Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
10. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
11. Coxiella burnetii
12. Dengue-Fieber
13. humanpathogene Cryptosporidium sp.
14. Ebolavirus
15. Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
16. Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
17. Francisella tularensis
18. FSME-Virus
19. Gelbfiebervirus
20. Giardia lamblia
21. Hämophilus influenzae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut
22. Hantaviren
23. Hepatitis-A-Virus
24. Hepatitis-B-Virus
25. Hepatitis C-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt
26. Hepatitis-D-Virus
27. Hepatitis-E-Virus
28. Influenzaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
29. Lassavirus
30. Legionella sp.

31. humanpathogene *Leptospira* sp.
32. *Listeria monocytogenes*; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor...
33. Marburgvirus
34. Masernvirus
- 35 Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus (MERS-CoV)
36. Mumpsvirus in Blut oder Liquor seit 2009, in § 15, § 7 Status
37. *Mycobacterium leprae*
38. *Mycobacterium tuberculosis/africanum*, *M. bovis* Meldepflicht für den direkten Erregernachweis, ...  
...vorab auch Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum
39. *Neisseria meningitidis*; direkter Nachweis aus normalerweise sterilen Substraten
40. Norovirus (früher norwalkähnliches Virus) Meldepflicht nur für direkten Nachweis aus dem Stuhl
41. *Plasmodium* spp. (Malaria)
42. Poliovirus
43. Rabiesvirus
44. *Rickettsia prowazekii*
45. Rotavirus
- 46 RSV (Respiratorisches Synzytial-Virus)
47. Rubellavirus
48. *Salmonella Paratyphi*; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
49. *Salmonella Typhi*; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
50. *Salmonella*, sonstige
51. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und Severe-Acute-Respiratory-Syndrome  
Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)
52. *Shigella* sp.
53. *Streptococcus pneumoniae*; Meldepflicht für direkten Nachweis aus Liquor, Blut, Gelenkpunktat od.  
anderen normalerweise sterilen Substraten
54. *Trichinella spiralis*
55. Varizella-Zoster-Virus
56. *Vibrio* spp. Humanpathogen, soweit ausschließlich eine Ohrinfektion vorliegt, nur bei *Vibrio Cholerae*
57. West-Nil-Virus
58. *Yersinia pestis*
59. *Yersinia* ssp, darmpathogen
60. Zika-Virus und sonstige Arboviren
61. andere Erreger hämorrhagischer Fieber
62. der direkte Nachweis folgender Erreger:
  - a) *Staphylococcus aureus*, Methicillin-resistente Stämme; Meldepflicht nur für Nachweis aus Blut oder Liquor
  - b) Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz; Meldepflicht nur bei Infektion oder Kolonisation
  - c) *Acinetobacter* spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz; Meldepflicht nur bei Infektion oder Kolonisation.

(2) **Namentlich** sind in dieser Vorschrift nicht genannte Krankheitserreger zu melden, soweit deren örtliche und zeitliche Häufung auf eine **schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist**.

(3) **Nichtnamentlich** ist bei folgenden Krankheitserregern der direkte oder indirekte Nachweis zu melden

1. Treponema pallidum
2. HIV
3. Echinococcus sp.
4. Toxoplasma gondii; Meldung nur bei konnatalen Infektionen
5. Neisseria gonorrhoeae
6. Chlamydia trachomatis, sofern es sich um einen der Serotypen L1 bis L3 handelt

(4) Bei Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis folgender Krankheitserreger ist das Untersuchungsergebnis nichtnamentlich zu melden:

1. Severe-Acute-Respiratory-Syndrom-Coronavirus (SARS-CoV) und
2. Severe-Acute-Respiratory-Syndrom-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2).

## § 8 Zur Meldung verpflichtete Personen

(1) Zur Meldung oder Mitteilung sind verpflichtet:

1. im Falle des § 6 der feststellende Arzt, ... in Einrichtungen daneben auch der leitende Arzt, sonst der behandelnde Arzt...
2. im Falle des § 7 Leiter von (Untersuchungsstätten)
3. im Falle der §§ 6 und 7 Leiter von Einrichtungen zur patholog. anatomischen Diagnostik,...
4. (im Falle Tollwut) auch der Tierarzt (auch Norovirus) § 7 Abs. 1 Nr. 36
5. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1,2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- und Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,
- ~~6. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1,2~~ weggefallen
7. Im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1,2 und 5 die Leiter von Pflegeeinrichtungen, Justiz.....
- 8. im Falle des § 6 Abs. 1 der Heilpraktiker**

(3) Die **Meldepflicht besteht nicht**, wenn dem **Meldepflichtigen ein (Nachweis über Meldung vorliegt + nichts Neues)**. Gilt auch, wenn bereits der Verdacht gemeldet wurde

(5) **Der Meldepflichtige hat dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat.**

## § 9 Namentliche Meldung

(1) Die namentliche Meldung durch eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1,4 bis **8 (= HP)** genannten Personen muss folgende Angaben enthalten:

- a) **Name** und Vorname,
- b) **Geschlecht**,
- c) **Geburtsdatum**,

- d) **Anschrift** der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes,
- e) weitere Kontaktdaten,
- f) **Tätigkeit** in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 (Krankenhäuser, Praxen, Dialyse... etc.) oder nach § 36 Absatz 1 und 2 (Gemeinschaftseinrichtungen z.B. für Obdachlose, JVA..) mit Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtung oder des Unternehmens,
- g) **Tätigkeit nach § 42 Absatz 1** (Lebensmittelbranche) bei akuter Gastroenteritis, bei akuter Virushepatitis, bei Typhus abdominalis oder Paratyphus und bei Cholera mit Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtung oder des Unternehmens,
- h) **Betreuung oder Unterbringung** in oder durch Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 36 Absatz 1 oder Absatz 2 mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtungen oder Unternehmen sowie der Art der Einrichtung oder des Unternehmens,
- i) **Diagnose oder Verdachtsdiagnose**,
- j) **Tag der Erkrankung**, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion,
- k) wahrscheinlicher **Infektionsweg**, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko,
- l) **in Deutschland**: Landkreis oder kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist, ansonsten Staat, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist,
- m) **bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C**: Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland,
- n) bei Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19): Angaben zum Behandlungsergebnis und zum Serostatus in Bezug auf diese Krankheit,
- o) Überweisung, Aufnahme und Entlassung aus einer Einrichtung nach § 23 Absatz 5 Satz 1, gegebenenfalls intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer,
- p) **Spender** für eine Blut-, Organ-, Gewebe- oder Zellspende in den letzten sechs Monaten,
- q) bei impfpräventablen Krankheiten Angaben zum diesbezüglichen **Impfstatus**,
- r) Zugehörigkeit zu den in § 54a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personengruppen (Soldaten, Bundeswehr...),

(3) **Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis gegenüber dem für den Aufenthalt zuständigen Gesundheitsamt.....vorliegen.** Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden. ....

## 4. Abschnitt: Verhütung übertragbarer Krankheiten

### § 22 Impfausweis

(1) Der impfende Arzt hat jede Schutzimpfung unverzüglich in einen Impfausweis nach Abs. 2 einzutragen (das heißt im Behördendeutsch, Hp`s sollen nicht in Impfpässe eintragen) oder,..

### § 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

...

(8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
  - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 (= Heime) betreut werden oder
  - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 (= Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 (=Krankenhäuser, Praxen usw.), § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

...

10) Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 **bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** vorzulegen.

...

Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden.....Eine Person, die einer gesetzlichen **Schulpflicht** unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

Wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 (=Impfdokumentation) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 8 Satz 1 (§33 1-3) genannten Einrichtung dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung tätig wird. Einer Person, die einer gesetzlichen **Schulpflicht** unterliegt, kann in Abweichung von Satz 3 nicht untersagt werden, die dem Betrieb einer Einrichtung nach § 33 Nummer 3 dienenden Räume zu betreten...

(14) Durch die Absätze 6 bis 12 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## 5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

### § 24 Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten

Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer  
 in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 oder  
 in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit oder  
 einer Infektion mit einem in § 7 genannten Krankheitserreger oder  
 einer sonstigen sexuell übertragbaren Krankheit **darf nur durch einen Arzt erfolgen.**

Satz 1 gilt nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf HIV, Hepatitis-C-Virus und Treponema pallidum verwendet werden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Satz 1 auch nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika gilt, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf weitere Krankheiten oder Krankheitserreger verwendet werden.

### § 25 Ermittlungen

(1) Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit.

(2) Für die Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 1 gilt § 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 5 und 8 entsprechend. Das Gesundheitsamt kann eine im Rahmen der Ermittlungen im Hinblick auf eine bedrohliche übertragbare Krankheit **erforderliche Befragung** in Bezug auf die Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit unmittelbar an eine dritte Person, insbesondere an den behandelnden Arzt, richten, wenn eine Mitwirkung der betroffenen Person oder der nach § 16 Absatz 5 verpflichteten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist; die dritte Person ist in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 **zur Auskunft verpflichtet.**

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Sie

können durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden,

**1. Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden, sowie**

**2. das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.**

Darüber hinausgehende invasive Eingriffe sowie Eingriffe, die eine Betäubung erfordern, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden; § 16 Absatz 5 gilt nur entsprechend, wenn der Betroffene einwilligungsunfähig ist. Die bei den Untersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(4) Den Ärzten des Gesundheitsamtes und dessen ärztlichen Beauftragten ist vom Gewahrsamsinhaber die Untersuchung der in Absatz 1 genannten Verstorbenen zu gestatten. Die zuständige Behörde soll gegenüber dem Gewahrsamsinhaber die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird.

**(5) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.**

## § 28 Schutzmaßnahmen

1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die **notwendigen Schutzmaßnahmen**, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere **Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten**. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde **Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen** oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die **Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt**.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an **Masern** erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

## § 29 Beobachtung

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können einer Beobachtung unterworfen werden.

(2) Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den **Zutritt zu seiner Wohnung** zu gestatten, auf Verlangen ihnen **über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft** zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33. § 16 Abs. 2 Satz 4 gilt

entsprechend. Die **Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz)** werden insoweit eingeschränkt.

## § 30 Quarantäne

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass Personen, die an **Lungenpest** oder an **von Mensch zu Mensch übertragbarem hämorrhagischem Fieber** erkrankt oder dessen verdächtig sind, unverzüglich....abgesondert werden.

Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen wurden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

(2) Kommt der Betroffene den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er **zwangsweise** durch Unterbringung in einem **abgeschlossenen Krankenhaus** oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden. Das **Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz)** kann insoweit eingeschränkt werden.

## § 31 Berufliches Tätigkeitsverbot

Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

## 6. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für Schulen + andere Gemeinschaftseinrichtungen

### § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

## § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

- (1) Personen, die an
1. Cholera
  2. Diphtherie
  3. EHEC
  4. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
  5. Hämophilus influenzae Typ b – Meningitis
  - 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)**
  7. Keuchhusten
  8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
  9. Masern
  10. Meningokokken-Infektion
  11. Mumps
  12. Paratyphus
  13. Pest
  14. Poliomyelitis
  - 14a. Röteln
  - 15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen**
  16. Shigellose
  - 17. Scabies (Krätze)**
  18. Typhus abdominalis
  19. Virushepatitis A oder E
  20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 arbeiten, wenn sie Kontakt zu Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit und der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist.

Satz 1 gilt auch für die Betreuten, .....dürfen die Räume nicht betreten, an Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Satz 2 gilt auch für **Kinder, die das 6 . Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis** erkrankt sind oder dessen verdächtig sind.

### (2) Ausscheider von

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der.....Schutzmaßnahmen...** Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen.....

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission **ausreichenden Impfschutzes** und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der **Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung** haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. **Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.** Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei **Erstaufnahme in die erste Klasse** einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

## 8. Abschnitt: Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

### § 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, EHEC, oder Choleravibrionen ausscheiden, dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
  - a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
  - b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegungen .

Satz 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

## 9. Abschnitt: Tätigkeiten mit Krankheitserregern

### § 44 Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Wer Krankheitserreger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sie ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

→ heißt soviel wie: HP darf das nicht!

### § 45 Ausnahmen

(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für

2. Sterilitätsprüfungen, Bestimmung der Kolonienzahl und sonstige Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung, soweit diese nicht dem spezifischen Nachweis von Krankheitserregern dienen und dazu Verfahrensschritte zur gezielten Anreicherung oder gezielten Vermehrung von Krankheitserregern dienen.

## 10. Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

### § 74 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.

## 11. Kinderkrankheiten, die im IfSG erwähnt sind

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) listet verschiedene Kinderkrankheiten auf, die meldepflichtig sind. Hier sind die wichtigsten im IfSG genannten Infektionskrankheiten, die besonders Kinder betreffen können:

1. Masern
2. Mumps
3. Röteln (inklusive Rötelnembryopathie)
4. Windpocken (Varizellen)
5. Keuchhusten (Pertussis)
6. Scharlach
7. Diphtherie
8. Poliomyelitis
9. Meningokokken-Infektionen (Meningitis, Sepsis)
10. Haemophilus influenzae Typ b (Hib, v. a. Meningitis und Epiglottitis)
11. RSV (Respiratorisches Synzytial-Virus, §7)
12. Läuse
13. Krätze
14. Rotaviren

Wenn Kinder an bestimmten Infektionskrankheiten erkranken oder ein Verdacht besteht, dürfen sie gemäß §34 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kita, Schule) nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Das IfSG regelt außerdem die Impfpflicht gegen Masern (§ 20 IfSG), um den Schutz in Schulen und Kitas zu gewährleisten.

## 12. Durchfallerkrankungen, die im IfSG erwähnt sind

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind verschiedene Durchfallerkrankungen als meldepflichtig aufgeführt. Hier sind die wichtigsten:

1. Cholera (*Vibrio cholerae*)
2. Typhus abdominalis & Paratyphus (*Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*)
3. Bakterielle Ruhr (Shigellose) (*Shigella spp.*)
4. Salmonellose (*Salmonella enterica*)
5. Campylobacter-Enteritis (*Campylobacter jejuni/coli*)
6. EHEC-Infektion (Enterohämorrhagische Escherichia coli, inkl. HUS-Syndrom)
7. Norovirus-Infektion
8. Rotavirus-Infektion
9. Yersiniose (*Yersinia enterocolitica*)
10. Clostridioides-difficile-Infektion (bei schwerem Verlauf meldepflichtig)
11. Infektiöse Gastroenteritiden gemäß §6 („Lebensmittelvergiftung“)
12. Virushepatitis A + E

## 13. Häufige nosokomiale Infektionen

**Die häufigsten nosokomialen Infektionen** (Krankenhausinfektionen) betreffen vor allem Patienten mit geschwächtem Immunsystem oder invasiven medizinischen Eingriffen. Hier sind die häufigsten Arten:

1. Harnwegsinfektionen (ca. 40%)
  - Meist durch Blasenkatheter verursacht (oft *Escherichia coli*)
2. Pneumonien (20%)
  - Oft bei künstlich beatmeten Patienten (oft *Staphylococcus aureus*, inkl. **MRSA**)
3. Postoperative Wundinfektionen (15%)
  - Infektionen nach chirurgischen Eingriffen (oft *Staphylococcus aureus*, inkl. **MRSA**)
4. Sepsis & Blutbahninfektionen (15%)
  - Oft durch Zentralvenenkatheter (ZVK) verursacht (oft **MRSA**)
5. Gastrointestinale Infektionen (10%)
  - Häufig durch **Clostridioides difficile** (CDI) nach Antibiotikatherapie
  - Weitere Erreger: **Noroviren, Rotaviren** (besonders in Pflegeeinrichtungen)

Prävention: Strenge Hygienemaßnahmen, vorsichtiger Antibiotikaeinsatz und Vermeidung unnötiger Katheter- oder Beatmungsmaßnahmen können nosokomiale Infektionen deutlich reduzieren.

# D Fragenkatalog

## Darf ein Heilpraktiker seine Heilerlaubnis an Dritte (z.B. Angestellte) delegieren/übertragen?

§ 1 HeilprG bestimmt, dass die Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Approbation nur mit einer behördlichen Erlaubnis (Heilerlaubnis) gestattet ist. Diese Erlaubnis ist somit **personenbezogen** und kann nicht übertragen oder delegiert werden. Die Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (**DVO-HeilprG**) konkretisiert das HeilprG und legt fest, dass der Heilpraktiker seine **Tätigkeit persönlich ausüben muss**. Zudem haben Gerichte mehrfach bestätigt, dass ein Heilpraktiker seine Heilerlaubnis **nicht delegieren** kann. Zudem gibt es mehrere Gerichtsurteile: Das **Bundesverwaltungsgericht** hat beispielsweise geurteilt, dass ein Heilpraktiker seine heilkundliche Tätigkeiten nicht an nicht zugelassene Dritte übertragen darf.

## Darf man als Heilpraktiker Arzneimittel selber herstellen und anwenden?

Ein Heilpraktiker darf Arzneimittel nicht selbst herstellen, wenn es sich um eine gewerbliche oder größere Herstellung handelt. Es gibt jedoch einige Ausnahmen. Nach dem Arzneimittelgesetz (§ 13 Abs. 1 AMG) ist die Herstellung von Arzneimitteln grundsätzlich erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis erhalten nur Apotheken, pharmazeutische Unternehmen oder entsprechend zugelassene Betriebe. Heilpraktiker besitzen keine solche Erlaubnis und dürfen daher keine Arzneimittel gewerblich herstellen oder verkaufen. Heilpraktiker dürfen für ihre eigenen Patienten individuelle Rezepturen (z. B. Teemischungen, Tinkturen, Salben) anfertigen, sofern dies nicht gewerblich geschieht. Diese Herstellung muss jedoch unter Beachtung des Apotheken- und Arzneimittelrechts erfolgen. Die selbst hergestellten Mittel dürfen nur direkt an den eigenen Patienten abgegeben (**unmittelbare Anwendung**) werden und nicht in den Handel gelangen. Diese Rezepturen sind anzeigepflichtig bei der örtlichen Bezirksregierung (z.B. Köln). Man braucht hierfür die Vorlage der HP-Erlaubnis-Urkunde und ein ausgefülltes Formular zur Antragstellung. Hierfür kann eine Gebühr erhoben werden.

## Darf man als Heilpraktiker Werbung machen?

Ja, als Heilpraktiker darfst du Werbung machen, aber es gibt rechtliche Einschränkungen, die beachtet werden müssen. Die wichtigsten Vorschriften stammen aus dem **Heilmittelwerbegesetz (HWG)** und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). So darf gemäß HWG kein Heilversprechen gegeben werden.

## Wo ist der Unterschied zwischen direktem und indirektem Erregernachweis?

Der direkte und indirekte Erregernachweis sind zwei unterschiedliche Methoden zur Feststellung einer Infektion. Beim oft aufwendigen und teureren direkten Erregernachweis ist das Ziel einen Erreger (Bakterium, Virus, Pilz, Parasit) selbst wird im Körper nachzuweisen durch z.B.:

- Mikroskopie (z. B. Bakterien im Blut oder Abstrich sichtbar machen)

- Kultureller Nachweis (Erreger auf Nährboden vermehren, z. B. bei Bakterien)
- PCR-Test (Nachweis von Erbgut des Erregers, z. B. bei Viren wie SARS-CoV-2)
- Antigentest (Nachweis von Eiweißen des Erregers, z. B. Schnelltests auf Influenza oder Corona)

Beim indirekten Erregernachweis ist das Zeit, dass der Erreger selbst nicht nachgewiesen, sondern die Immunreaktion des Körpers auf die Infektion. Methoden sind u.a.:

- Antikörpertests (Serologie) → Nachweis von Antikörpern gegen den Erreger im Blut (z. B. IgM, IgG gegen Borrelien, Masern, Hepatitis)
- T-Zell-Tests → Bestimmung der zellulären Immunantwort (seltener)

Beide Methoden haben je nach Erreger und Krankheitsverlauf ihre Berechtigung!

## Darf man als Heilpraktiker HLA-B27 nachweisen?

Nein, als Heilpraktiker darf man **HLA-B27 nicht selbst nachweisen**, da es sich um einen **genetischen Test** handelt, der unter das **Gendiagnostikgesetz (GenDG)** fällt und laut **§ 7 GenDG** nur durch **Ärzte mit genetischer Beratungskompetenz** veranlasst und ausgewertet dürfen.

## Was ist als Heilpraktiker bei einer Stichverletzung eines Mitarbeiters in der Praxis zu tun?

Eine **Stichverletzung in der Heilpraktikerpraxis** ist eine potenziell ernste Situation, da sie ein Risiko für Infektionen birgt (z. B. Hepatitis B, Hepatitis C, HIV). Deshalb sind **sofortige Maßnahmen und eine Dokumentation** notwendig.

- 1. Sofortmaßnahmen nach einer Stichverletzung**
  - **Wunde ausbluten lassen und** nicht sofort abdrücken, um mögliche Erreger auszuschwemmen.
  - Schutzmaßnahmen für den Helfer: Handschuhe tragen, um weitere Kontaminationen zu vermeiden.
- 2. Desinfektion:**
  - Gründlich mit Wasser und Seife reinigen.
  - Danach mit Hautdesinfektionsmittel (viruzid/bakterizid, z. B. Octenisept) desinfizieren.
- 3. Medizinische Abklärung veranlassen**
  - **Mitarbeiter** sofort zum **Durchgangsarzt oder Betriebsmediziner schicken!**
  - Der Arzt prüft den Impfstatus (z. B. Hepatitis-B-Impfung).
  - Möglicherweise wird eine Postexpositionsprophylaxe (PEP) gegen HIV oder Hepatitis empfohlen.
- 4. Blutabnahme zur Kontrolle** (falls erforderlich):
  - Von verletzter Person → Test auf Hepatitis B/C, HIV (bei medizinischer Indikation).
  - Falls der Verursacher bekannt ist (Patient): Falls möglich und einverständnisfrei, kann auch dessen Blut getestet werden.
- 5. Dokumentation der Verletzung**
  - **Unfallbericht erstellen:**
    - Wann, wo und wie ist es passiert?

- Welches Instrument war beteiligt (z. B. Kanüle, Skalpelle)?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- Wer war beteiligt?

## 6. Meldung an die Berufsgenossenschaft (BGW)

- Heilpraktiker sind in der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** versichert.
- Eine **Unfallanzeige ist erforderlich**, wenn der Mitarbeiter länger als drei Tage arbeitsunfähig ist oder wenn eine Infektion droht.

## 7. Prävention für die Zukunft

- Schutzhandschuhe bei invasiven Tätigkeiten tragen
- Sichere Entsorgung von Nadeln in durchstichsicheren Boxen (Sharps-Container)
- Mitarbeiter regelmäßig über Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen schulen

### Darf man als Heilpraktiker impfen?

Nein, **Heilpraktiker impfen nicht!** Die Impfstoffe sind verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Anwendung ausschließlich Ärzten (vgl. Arzneimittelgesetz) vorbehalten ist. Heilpraktiker haben keine Erlaubnis, solche Medikamente zu verabreichen oder zu verschreiben. Zudem regelt das Infektionsschutzgesetz (§ 20 IfSG) das Impfwesen in Deutschland und legt fest, dass Impfungen nur von Ärzten oder bestimmten medizinischen Fachkräften unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden dürfen.

### Darf man als Heilpraktiker eine Arbeitsunfähigkeit (AU) oder andere Atteste ausstellen?

Ausstellen darf man als Heilpraktiker natürlich alles, aber es wird oftmals nicht anerkannt. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) sind Ärzten vorbehalten. Nach § 5 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) darf eine AU-Bescheinigung nur von einem Arzt ausgestellt werden. Ähnlich verhält es sich mit Attesten für Schulen, Arbeitgeber oder Behörden (z. B. für Sporttauglichkeit, Kuranträge) oder Gutachten für Versicherungen oder Gericht. Möglich wäre ein privates Attest für den Patienten – z.B. über die Bescheinigung über den Gesundheitszustand ausstellen, z. B.: Attest für alternative Behandlungen oder Bestätigung über den Besuch in der Praxis.